

Bestellformular für AdvoModule der ADVOSERVICE GmbH (Stand 01.06.2015)

Dieses Formular gilt für Bestellungen, sofern es nicht von ADVOSERVICE durch ein Neues ersetzt wurde. Sollte Ihre Bestellung auf einem veralteten Formular bei der ADVOSERVICE GmbH eingehen, können sich insbesondere die Preise und Lizenzbedingungen geändert haben.

Hiermit bestelle ich Lizenzen zur zeitlich befristeten Nutzung auf Basis der Preisliste und der Lizenzbedingungen (Stand siehe unten) wie folgt:

	AdvoConnect®	Advo FokoReport pro	Advo Auswertungen pro	AdvoConflict Check pro	weitere Module: Name:
	<input type="checkbox"/> Vollversion <input type="checkbox"/> Demo- oder Testversion <input type="checkbox"/> Freeware* Basis Webakte <input type="checkbox"/> Freeware* Basis mit drebis	<input type="checkbox"/> Vollversion <input type="checkbox"/> Demo- oder Testversion	<input type="checkbox"/> Vollversion <input type="checkbox"/> Demo- oder Testversion	<input type="checkbox"/> Vollversion <input type="checkbox"/> Demo- oder Testversion	<input type="checkbox"/> Vollversion <input type="checkbox"/> Demo- oder Testversion
Anzahl Standorte					

* Freeware im Zusammenhang mit einem WebAkte-Vertrag der eConsult AG oder einem drebis-Vertrag.

Kanzleiname: _____

Kanzleianschrift: _____

Ansprechpartner(in): _____ E-Mail-Adresse: _____

Rechnungsanschrift ist gleich Lieferanschrift

Soweit nicht anders vereinbart, endet der Vertrag zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber mit dem Schluss des Kalenderquartals, in dem er abgeschlossen wurde, verlängert sich jedoch um jeweils ein Kalenderquartal, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten zu seinem Ende von einer der Parteien in Textform gekündigt wird. Ist eine Einmalnutzung vereinbart, läuft der Vertrag einen Monat und verlängert sich nicht automatisch. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt.

Sofern keine Einmalnutzung vereinbart ist, beginnt Ihre Verpflichtung zur Mietzinszahlung mit dem auf den Vertragsabschluß folgenden Monat. Der Mietzins ist quartalsweise für das Quartal im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Quartals zu leisten. Bei Vertragsbeginn erfolgt ggf. eine anteilige Abrechnung für das laufende Quartal. Sofern eine Einmalnutzung vereinbart ist, ist der Mietzins für die Gesamtlaufzeit mit dem Vertragsschluss fällig und zu leisten.

Demoversionen und Teststellungen werden kostenlos für einen befristeten Lizenzzeitraum zur Verfügung gestellt.

Nach Annahme der Bestellung durch die ADVOSERVICE GmbH übersendet diese jeweils ein Vervielfältigungsstück der bestellten Softwareprodukte an die o.g. Kanzleianschrift.

Ort, Datum

Unterschrift/Kanzleistempel

Fax: 030-30 69 98 99, E-Mail: info@advoservice.de

Post: ADVOSERVICE GmbH, Europa-Center Office-Tower, Tauentzienstraße 11, 10789 Berlin

Lizenzbedingungen Freeware (Stand 01.02.10)

§ 1 Gegenstand

Für Software, die kostenfrei überlassen wird, beispielsweise durch ein entsprechendes Angebot zum Download auf unseren Internetseiten oder in allen Fällen in denen wir auf diese „Lizenzbedingungen Freeware“ Bezug nehmen, gelten die folgenden Regelungen vorrangig vor anderen Bedingungen. Unter diesen Bedingungen überlassene Software (im Folgenden Freeware) kann in der Funktionalität eingeschränkt sein oder von anderen Versionen des Programms abweichen, ohne dass auf diese Einschränkungen gesondert hingewiesen wird. Insbesondere gilt dies für Vor-Versionen von Software (Beta-Versionen, Pre-Release). Freeware befindet sich regelmäßig noch in Entwicklung. Der Lizenznehmer hat selbständig sicherzustellen, dass er nur die aktuelle Version der Freeware verwendet.

§ 2 Umfang und Grenzen der Gestattung

Sie erhalten die einfache, nicht übertragbare Befugnis, die Freeware auf eigenen Rechnern im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit (§ 14 BGB) einzusetzen. Diese Gestattung kann jederzeit durch den Lizenzgeber ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, es sei denn die Kündigung erfolgt rechtsmissbräuchlich; Die Kündigung kann beispielsweise erfolgen, wenn der Lizenzgeber die kostenfreie Lizenz einstellen möchte oder wenn die weitere Verwendung der Freeware wegen Fehlern der Software beendet werden soll.

Insbesondere untersagt ist Ihnen jede sonstige Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe oder Zugänglichmachung für Dritte sowie die Disassemblierung, Dekompilierung, Bearbeitung oder Änderung der Software. Unberührt bleiben die Rechte des Lizenznehmers nach § 69e UrhG.

§ 3 Haftung und Gewährleistung

Freeware wird unentgeltlich im Zustand „as is“ überlassen. Gewährleistung besteht daher nur für arglistig verschwiegene Rechts- oder Sachmängel. Der Lizenzgeber haftet für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung in Vertrags- oder sonstigen Schuldverhältnissen, Vorliegens eines Leistungshindernisses bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten zur Rücksichtnahme, unerlaubte Handlung etc.). Der Lizenzgeber haftet insbesondere nicht für Schäden, die bei der Verwendung entgegen diesen Lizenzbedingungen Freeware entstehen.

Diese Regelung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen oder Organe des Lizenzgebers.

Diese Einschränkungen der Haftung gelten nicht für gesetzliche Haftungsansprüche

- wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach § 44 a TKG.

Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 4 Sonstiges

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

Lizenzbedingungen Demoversion (Stand 01.01.10)

§ 1 Gegenstand

Bei der Ihnen überlassenen Version der Software (nachfolgend Demoversion) ist die Funktionalität eingeschränkt und kann von der Vollversion abweichen, ohne dass auf diese Einschränkungen gesondert hingewiesen wird. Sie dient ausschließlich zur Demonstration und zum Test ausgewählter Funktionalitäten der Vollversion. Der Einsatz der Demoversion für den produktiven Betrieb ist nicht gestattet. Die Software befindet sich in Entwicklung, der Lizenznehmer hat selbständig sicherzustellen, dass er nur die aktuelle Version der Demoversion verwendet.

§ 2 Umfang und Grenzen der Rechteeinräumung

Sie erhalten ein einfaches, auf die Testdauer befristetes, jedoch jederzeit durch den Lizenzgeber ohne Angabe von Gründen kündbares Recht zur Nutzung der aktuellen Demoversion auf den von Ihnen lizenzierten Phantasy-Arbeitsplätzen.

Insbesondere untersagt ist jede sonstige Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe oder Zugänglichmachung für Dritte sowie die Bearbeitung oder Änderung der Software.

§ 3 Haftung und Gewährleistung

Jegliche Haftung des Lizenzgebers aus und im Zusammenhang mit dem Einsatz der Demoversion ist ausgeschlossen. Der Ausschluss der Haftung gilt unabhängig vom Rechtsgrund, er gilt sowohl für vertragliche Ansprüche, einschließlich der Ansprüche wegen Mängeln, wie auch für vertragsähnliche und deliktische Ansprüche, er gilt einschließlich der Haftung für Dritte, z.B. Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers und unabhängig vom Verschuldensgrad, jedoch nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Der Lizenzgeber haftet insbesondere nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Demoversion entgegen den Regelungen in diesen Bedingungen stehen.

§ 4 Sonstiges

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

Sollten Teile dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Lizenzbedingungen Vollversion (Stand 01.03.07)

§ 1 Gegenstand und Laufzeit des Vertrages

Gegenstand des Vertrages zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber ist die auf dessen Laufzeit begrenzte Überlassung der jeweils im Bestellschein gewählten Software. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Soweit nicht anders vereinbart, endet der Vertrag zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber mit dem Schluss des Kalenderquartals, in dem er abgeschlossen wurde, verlängert sich jedoch um jeweils ein Kalenderquartal, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten zu seinem Ende von einer der Parteien in Textform gekündigt wird. Ist eine Einmalnutzung vereinbart (siehe Bestellschein), läuft der Vertrag einen Monat und verlängert sich nicht automatisch. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt.

§ 2 Umfang und Grenzen der Rechteeinräumung

Soweit zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber nichts anderes vereinbart ist, berechtigt die Überlassung eines Vervielfältigungsstücks der Software zu einer auf die Dauer dieses Vertrages befristeten, nicht übertragbaren, nicht ausschließlichen Nutzung der Software an einem Computer, unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit nur auf einem einzigen Computer installiert ist und dieser Computer kein Server ist (Einzelplatzlizenz).

Soweit zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber die Nutzung an mehreren Computern vereinbart ist (Mehrplatzlizenz), gilt folgendes: Sie erhalten ein auf die Dauer dieses Vertrages befristetes, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Benutzung einer solchen Anzahl an Kopien der Software an einem Kanzleistandort, wie an Plätzen in der Mehrplatzlizenz lizenziert sind, zuzüglich einer Kopie der Software, die auf einem allgemein zugänglichen Speichermedium (z. B. Server) selbst installiert ist. Bei Nutzung der Software mittels Terminalserver gilt dies analog. Insbesondere gilt auch hier die Beschränkung auf die Nutzung an einem Kanzleistandort. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der Plätze der Mehrplatzlizenz übersteigt, so müssen Sie angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Plätze übersteigt.

Nutzen Sie die Software über das vereinbarte Maß hinaus, z.B. an mehr Arbeitsplätzen als vereinbart oder teilweise außerhalb eines Standortes (Übernutzung), so wird unbeschadet der weiteren Rechte des Lizenzgebers ein erhöhter Mietzins fällig. Dieser bemisst sich entweder nach der jeweils gültigen Preisliste des Lizenzgebers oder durch proportionale Erhöhung des vereinbarten Mietzinses, je nachdem, welcher Preis höher ist. Soweit Sie keinen späteren Beginn der Übernutzung nachweisen, ist der erhöhte Mietzins rückwirkend ab Beginn dieses Vertrages zu zahlen.

Die Software wird als einheitliches Produkt lizenziert. Sie sind nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen, z.B. um sie an mehr als einem Computer zu benutzen.

Sie sind nicht berechtigt, die Software zu verleihen, vermieten oder zu verleasen oder sie sonst dauerhaft oder zeitweise einem Dritten zu überlassen.

§ 3 Änderungen und Aktualisierungen der Software

Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen und Ihnen zur Verfügung zu stellen. Sie werden diese Aktualisierungen einsetzen, es sei denn, dies ist Ihnen nicht zumutbar.

§ 4 Mietzins

Ist zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber keine andere Vereinbarung über die Höhe des monatlichen Mietzinses getroffen, gilt die jeweils bei Vertragsabschluß gültige Preisliste des Lizenzgebers.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Mietzinses wegen Übernutzung bleibt von etwaigen Vereinbarungen zur Vergütung unberührt.

Sofern keine Einmalnutzung vereinbart ist, beginnt Ihre Verpflichtung zur Mietzinszahlung mit dem auf den Vertragsabschluß folgenden Monat. Der Mietzins ist quartalsweise für das Quartal im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Quartals zu leisten. Bei Vertragsbeginn erfolgt ggf. eine anteilige Abrechnung für das laufende Quartal.

Sofern eine Einmalnutzung vereinbart ist, ist der Mietzins für die Gesamtlaufzeit mit dem Vertragsschluss fällig und zu leisten.

Gegebenenfalls auf Ihren Wunsch vorgenommene Anpassungen und/oder Änderungen der Software sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Mietzins jährlich, erstmals mit Wirkung zum Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen. Sie haben das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

Der Lizenzgeber ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software innerhalb angemessener Zeit zu beheben. Er kann die mangelhafte Software zum Zwecke der Mängelbeseitigung gegen mangelfreie Software austauschen.

Über diese Gewährleistung hinaus haftet der Lizenzgeber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird, also eine solche Pflicht, deren Bestehen die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind.

Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit sonst gesetzlich zwingend eine Haftung angeordnet ist, bleibt unberührt.

Soweit die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Datensicherung

Sie sind selbst dafür verantwortlich, dass die mit der Software verarbeiteten Daten regelmäßig gesichert werden.

§ 7 Rückgabe

Mit dem Ende des Vertragsverhältnisses endet Ihr Recht, die Software zu benutzen. Sie haben in diesem Fall die Software auf den Originaldatenträgern einschließlich etwaiger Handbücher und Dokumentation zurückzugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien sind vollständig und endgültig zu löschen. Der Lizenzgeber kann statt der Rückgabe auch die Löschung der überlassenen Programme sowie die Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentation verlangen.

§ 8 Sonstiges

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.